

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
Telefax 041 288 81 12
gemeindeverwaltung@rothenburg.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Leistungsvereinbarung

zwischen

dem **Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rothenburg**, vertreten durch den Präsidenten und den Geschäftsführer

und

dem **Gemeindeführungsstab** (GFS), vertreten durch den Stabchef (SC) und den Chef Bevölkerungsschutz (C BevS)

1 Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 04. Oktober 2002 (SR 520.1)
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 01. Januar 2008 (SRL 370)
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 01. Januar 2008 (SRL 371)
- Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007
- Organisationsverordnung vom 13. Dezember 2007

2 Zweck

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt im Hinblick auf eine zweckmässige Katastrophenvorsorge:

- die Organisation
- die Aufgaben
- die Kompetenzen

des Gemeindeführungsstabes (GFS) Rothenburg sowie die Abgrenzung zu anderen Institutionen und zum Gemeinderat.

3 Zuständigkeiten

- 3.1. Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage liegt grundsätzlich beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung der Gemeindeordnung.
- 3.2. Der GFS ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt. Er bildet die strategische Ebene bei der Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und anderer Grossereignisse.
- 3.3. Die Einsatzelemente (Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei etc.) bilden die operative Ebene bei der Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und anderen Grossereignissen.
- 3.4. Der Gemeinderat wählt einen Stabchef, der die operative Führung des GFS bei Ereignissen übernimmt. Bei Bedarf kann ein Katastropheneinsatzleiter des Kantons (KEL) beigezogen werden.
- 3.5. Als Chef/in Bevölkerungsschutz amtet der/die Leiter/in der Abteilung Sicherheit, Gemeindegliedenschaften. Er/sie unterstützt den Stabchef administrativ und stellt im Einsatz die Führungsunterstützung sicher.

4 Organisation

Der GFS besteht aus folgenden Funktionen:

- a. Stabchef/in (Einsatzleitung)
- b. Vertreter/in Gemeinderat (Gemeinderatsmitglied Ressort Öffentliche Infrastruktur)
- c. Geschäftsführer/in der Gemeinde
- d. Chef/in Bevölkerungsschutz

- e. Feuerwehrkommandant
- f. Leiter/in Werkdienst der Gemeinde
- g. Vertreter der ZSO Emme
- h. weitere Mitglieder nach Bedarf, abgestimmt auf die Ereignisbewältigung

Die diesbezügliche Organisation ergibt sich aus dem Organigramm GFS.

Der GFS organisiert sich im Übrigen selber.

5 Aufgaben des GFS

- 5.1. Der GFS bereitet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vor und stellt namentlich folgende Vorbereitungsarbeiten sicher:
 - a. Ressourcenbeschaffung und Zuweisung
 - b. Bereitstellen einer zweckmässigen Führungsinfrastruktur
 - c. Sicherstellen der Alarmierung
 - d. Planung und Koordination von Massnahmen
 - e. Erstellen von Notfallkonzepten
 - f. Erstellen einer Einsatz- und Führungsdokumentation mit Pflichtenheften
 - g. Ausbildung der GFS-Mitglieder sowie weiterer Partner
- 5.2. Dem GFS obliegt im Katastrophen- oder Notfall die Einsatzleitung auf dem Gemeindegebiet. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Selbstständiger Einsatz der gemeindeeigenen Mittel sowie der vertraglich verpflichteten und zugewiesenen Mittel in der Akutphase
 - b. Koordination unter den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
 - c. Beschaffen der notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat
 - d. Anordnung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung, sofern diese unverzüglich getroffen werden müssen
 - e. Führung und Betrieb eines KPs im Einsatz
 - f. Vollzug der Entscheide des Gemeinderates
 - g. Öffentlichkeitsarbeit in Katastrophen und Notlagen

6 Kompetenzen des GFS

Der GFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a. Einsetzen der ordentlichen Mittel der Gemeinde
- b. Einsetzen der in der Gemeinde dienstleistenden Truppen (Spontanhilfe)
- c. Beantragen weiterer Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU)
- d. Einsetzen der vom KFS LU zugewiesenen Mittel
- e. Einsetzen von freiwilligen Hilfskräften
- f. Umsetzung der gefällten Entscheide
- g. Information der Bevölkerung
- h. Finanzkompetenz:
 - erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr
 - bis max. CHF 30'000.- für weitere Massnahmen
 - zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Gemeinderat zu bewilligen

7 Aufgebot des GFS

Das Aufgebot des Kernstabs sowie weiterer im GFS benötigter Mitglieder erfolgt durch den Stabchef oder den Chef Bevölkerungsschutz.

8 Führungsstandort

Der Führungsstandort des GFS ist in der Regel in der Gemeindeverwaltung (Sitzungszimmer Gemeinderat). Bei besonderer Gefährdung wird der Führungsstandort in die Schutzanlage Gerbematt (ZSO) verlegt.

9 Ausbildung

9.1 Die Ausbildung des GFS erfolgt in Absprache mit dem KFS in Verantwortung des Stabchefs.

9.2 Der GFS führt in der Regel einmal jährlich eine Übung oder ein Stabsrapport durch.

10 Kostenregelung

Die Entschädigung für die GFS-Mitglieder richtet sich nach den Weisungen betreffend Sitzungsgelder für Kommissionen der Gemeinde Rothenburg.

11 Versicherung

Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom GFS eingesetzte freiwillige Helfer/innen), schliesst die Gemeinde Rothenburg eine Versicherung ab.

12 Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Rothenburg, den 19. Mai 2011

Gemeinderat Rothenburg

Gemeindeführungsstab

Reto Wyss
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Geschäftsführer

Adi Achermann
Stabschef

Reto Vogel
Chef Bevölkerungsschutz